



Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine

(Amtliche Materialprüfungsanstalt)

UNIVERSITÄT (TH) KARLSRUHE

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine-Universität (TH)-Kaiserstraße 12-76128 Karlsruhe Postfach 6980-Teiefax 0721/608-4078

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09

Klasse B

Dem Unternehmen

Metallbautechnik Späth GmbH

wird für den Betrieb in

78467 Konstanz, Byk-Gulden-Straße 8a

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften

DIN 18 800 Teil 7, Z-30.3-6

Schweißprozesse

(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

(111) Lichtbogenhandschweißen

(135) MAG-Schweißen

(141) WIG-Schweißen

Grundwerkstoffe

S235 bis S275 nach Bauregelliste und Anpassungsrichtlinie Stahlbau, nichtrostende Stähle nach Z-30.3-6

Erweiterungen/Einschränkungen

keine

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Späth, Achim, 15.04.1965, IWS

Vertreter

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Bemerkungen

keine

Gültigkeitszeitraum

28.05.2008 bis 28.05.2011

Bescheinigung Nr.

3294/ 3 082330 wi/em

ausgestellt am

28.05.2008



Der Leiter der Anerkannten Stelle

Dipl.-Ing. M. Volz

siehe Rückseite

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

keine_{www}/



Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
 2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
 3. z.d.A.
- 